

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsausschreibung:

Innovative Photovoltaik-Doppelnutzung

Steirischer Ökofonds

Zeitraum: 01. Dezember 2024 bis 30. September 2025



Das Land
Steiermark

Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 316 877-4381
E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at
Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz, im November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Was wird gefördert?	4
2. Wer kann eine Förderung erhalten?	4
3. Wie hoch ist die Förderung?	4
4. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?	6
5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	6
6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?	7
7. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?	8
8. Jurymitglieder	10
9. Förderungsstelle.....	10
10. Grundlagen.....	10
11. Begriffsbestimmungen.....	11
12. Zielsetzung	13
13. Allgemeine Verfahrensbestimmungen	13

1. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Neuerrichtung und Erweiterung von innovativen Photovoltaikanlagen mit Doppelnutzung in der Steiermark.

Dazu zählen jedenfalls:

- a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)
- b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen, deren Ausführung eine Errichtung in Bereichen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Altstadtschutzzonen von Graz ermöglichen
- c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)
- d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen
- e) Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung auf befestigten Flächen
- f) Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern
- g) Agri-Photovoltaikanlagen
- h) Floating PV

Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage muss mindestens 20 kWp betragen.

Dazu zählen keinesfalls:

- Standard-PV-Aufdachanlagen
- PV-Freiflächenanlagen
- Forschungsanlagen
- Photovoltaikanlagen ohne Netzanschluss (Inselanlagen)

Weitere Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt.

Diese finden Sie zum Download unter www.technik.steiermark.at/oekofonds.

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmer:innen können neben Privatpersonen auch Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Genossenschaften, Vereine, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften etc. sein.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.500.000 EUR zur Verfügung. Es kommen folgende Fördergrenzen zur Anwendung:

3.1. Leistungskriterium

Hierbei handelt es sich um Pauschalförderbeträge in € je kWp Leistung, die basierend auf den unter Punkt 1. angeführten Photovoltaikanlagen gewährt werden. Die jeweiligen Fördersätze sind in der nachfolgenden Tabelle angeführt.

Kategorie	Fördersatz [€ / kWp] basierend auf Anlagenleistung	
	≥ 20 bis 100 kWp	> 100 bis 1000 kWp
a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)	400	
b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen	300	400
c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)	300	400
d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen	150 (+150)*	250 (+150)*
e) Photovoltaikanlagen als Parkplatz-überdachung auf befestigten Betriebsflächen	150 (+150)*	
f) Photovoltaikanlagen auf Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern	200	
g) Agri-Photovoltaikanlagen	150	
h) Floating PV	100	

* **Photovoltaikanlagen der Kategorie d) und e)** erhalten zusätzlich **€ 150 je kWp**, sofern für die Umsetzung innovative und nachhaltige Lösungsansätze zur Anwendung kommen, wie z. B. die Verwendung von ökologischen Baustoffen (z. B. Holz) für die Unterkonstruktion oder die Wahl von bifazialen Modulen etc.

Zuschlag Systemkombination / -integration

Photovoltaikanlagen der Kategorien a) – h) können um einen Zuschlag in Höhe von **€ 150 je kWp** auf den in der Tabelle angeführten Pauschalförderungsbetrag ansuchen, sofern die Photovoltaikanlage intelligent in ein ganzheitliches, dezentrales Energiesystem integriert wird, mit dem Ziel, den Eigenverbrauch zu optimieren und Flexibilitätsoptionen auszuschöpfen (Lastmanagement). Für den Erhalt des Zuschlages muss die beantragte Photovoltaikanlage mit zumindest einer weiteren neu installierten Komponente (wie z. B. Ladestation, Stromspeicher, Lastmanagementsystem etc.) kombiniert werden oder Teil einer Energiegemeinschaft sein.

3.2. Investitionskostenkriterium

- Max. 30 % der förderfähigen Investitionskosten
- Der Investitionszuschuss ist bis zu einem Ausmaß von max. 250.000 EUR je Antrag und Anlage möglich.

3.3. Nicht gefördert werden:

- Rechnungen, die nicht auf den / die Förderungsnehmer:in lauten
- Zahlungen, die nicht vom / von der Förderungsnehmer:in geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der / die Förderungsnehmer:in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen etc.)
- Werbemaßnahmen und Marketing

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximal zugesicherte Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

4. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Förderungsanträge können im Zeitraum vom 01. Dezember 2024 bis zum 30. September 2025 ausschließlich online unter www.technik.steiermark.at/oekofonds gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Die Einreichfrist für die erste Jurysitzung endet am 30. April 2025.

Je nach Verfügbarkeit von Budgetmitteln ist eine weitere Einreichfrist für 30. September 2025 vorgesehen.

5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

5.1. Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen und vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Ist der / die Förderungswerber:in ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts, sind die einschlägigen Förderhöchstgrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einzuhalten.
- e) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- f) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Hinweis:

- Die Kombinationsmöglichkeit von Bundesförderungen mit dieser Ausschreibung ist vorab projektspezifisch zu prüfen.
 - Sollte eine Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 369 / 2022 i.d.g.F. erfolgen, ist eine Förderung nach dieser Ausschreibung nicht möglich.
 - Für Gemeinden gilt:
Diese Förderung kann mit Mitteln aus dem kommunalen Investitionsprogramm (KIP) kombiniert werden.
- g) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und dem Steiermärkischen Baugesetz i.d.g.F. errichtet und rechtmäßig benützt werden sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.

5.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage muss von einem befugten Elektronunternehmen geplant, installiert und abgenommen werden.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten / Anlagenteile verwendet werden.

6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

6.1. Antragstellung

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

6.2. Vorprüfung durch Jury

Die eingelangten Anträge werden im Rahmen einer Prüfung durch eine Jury begutachtet. Als Grundlage für die Bewertung durch die Jury werden folgende Kriterien herangezogen:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovativer Ansatz des Vorhabens
- d) Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen
- e) Verringerung des Energiebedarfs
- f) Erhöhung des eingesetzten oder erzeugten Anteils der aus Ökostromanlagen stammenden elektrischen Energie
- g) Soziale Akzeptanz und Verträglichkeit
- h) Realisierbarkeit des Konzeptes
- i) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- j) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeberin die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

6.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

- a) Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 24 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages in Betrieb genommen und mit der Förderstelle endabgerechnet werden.
- b) Die Förderungsanzahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe 8.2.).
- c) Im Fall einer positiven Förderungsentscheidung können die Angaben des Förderungsantrags zur Erstellung von Förderungsberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die Förderungsstelle das Recht vor, die Namen der Förderungswerber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, der damit verbundenen spezifischen Kosten, der Wirtschaftlichkeit sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen.

- d) Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- e) Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Monitoringberichte der Projekte können veröffentlicht werden.
- f) Der / Die Förderungswerber:in haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den / die Förderungswerber:in.

7. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

7.1. Unterlagen zur Antragsstellung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht der / die Förderungswerber:in ist, ist eine schriftliche Vollmacht des / der Förderungswerber:in beizulegen.
- c) Darstellung des Vorhabens mit folgenden Mindestinhalten:
 - i. Beschreibung des Innovationsgehalts
 - ii. Bei Inanspruchnahme des höheren Förderungsbeitrages bei Photovoltaikanlagen der Kategorie d) und e) ist zusätzlich eine Beschreibung der geplanten innovativen und nachhaltigen Lösungen erforderlich.
 - iii. Bei Inanspruchnahme des Zuschlages „Systemkombination / -integration“ ist eine detaillierte Beschreibung darüber notwendig, die erläutert, mit welchen Komponenten die Photovoltaikanlage kombiniert wird und wie die Einbindung in das Gesamtsystem bzw. die Energiegemeinschaft geplant ist.
 - iv. Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
 - v. Zeitplan bis zur Umsetzung
 - vi. Leistung und Größe der geplanten Photovoltaikanlage
 - vii. Angaben zu den geplanten Photovoltaik-Modulen bzw. den stromproduzierenden Elementen (Datenblatt, Montagemöglichkeit ...)
 - viii. Übersichtsschaltbild oder Anlagenschema
 - ix. Angaben zur prognostizierten jährlichen Stromerzeugung
 - x. Detaillierter Kostenvoranschlag bzw. Angebote der geplanten Anlage
 - xi. Angebot des Netzbetreibers für den Netzzugang bzw. Netzanschlusskonzept
- d) Falls zutreffend: wasserrechtliche Bewilligung(en), etwaige behördliche Vorschriften für das Projektgebiet, Nachnutzungsaufgaben bei Deponien etc.
- e) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen

7.2. Unterlagen zur Förderungsauszahlung

- a) Bekanntgabe über laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen inklusive der Förderungshöhen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen sowie Bestellbestätigungen in digitaler Form. Die Rechnung für die Photovoltaikanlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den / die Förderungswerber:in adressiert sein, inklusive Rechnungsspiegel.
Bei Inanspruchnahme des Zuschlages „Systemkombination / -integration“ sind zusätzlich die Rechnungen der umgesetzten Systemkomponenten (z. B. Rechnung Speicher, Ladestation, Lastmanagementsystem etc.) beizulegen.
Ist die Photovoltaikanlage Teil einer Energiegemeinschaft, muss nachgewiesen werden, dass der Erzeugungszählpunkt Teil der Energiegemeinschaft ist.
- c) Sofern es sich um Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen handelt, das Gutachten des Ortsbildsachverständigen bzw. der Grazer Altstadtsachverständigenkommission
- d) Kopie des Netzzutrittsvertrages mit Angabe der Zählpunktnummer
- e) Formlose Bestätigung des / des Errichters / Errichterin der Photovoltaikanlage
 - i. über die vollständige Umsetzung der geplanten und zur Förderung eingereichten Photovoltaikanlage,
 - ii. über die Einweisung des / der Anlagenbetreibers / Anlagenbetreiberin in die Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage und
 - iii. darüber, dass die gegenständliche Photovoltaikanlage nach den Vorgaben der OVE E 8101 Teil 7-712 errichtet wurde,
 - iv. bei der Errichtung die OVE R 6-2-1 und OVE R 6-2-2 eingehalten wurden und die zusätzlichen Berührungsschutzmaßnahmen gemäß OVE-Richtlinie R 11-1 umgesetzt wurden.
- f) Erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen
- g) Fotos der gesamten Anlage

7.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Der / Die Förderungsnehmer:in nimmt je nach Vorgabe der Förderungsstelle an einem Begleitmonitoring teil. Die Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

8. Jurymitglieder

Vorsitzende / r:

1 Vertreter:in der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreter:in des / der für das Energieressort zuständigen politischen Referenten / Referentin

1 Vertreter:in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 Vertreter:in aus dem Bereich der Energie- oder Landwirtschaft

1 Vertreter:in aus dem Bereich der Bauwirtschaft bzw. Bautechnik oder Architektur

9. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark

Ing.ⁱⁿ Sabine Putz

Telefon: +43 316 269700-75

E-Mail: office@ea-stmk.at

10. Grundlagen

Aufgrund des § 7 der am 01. Jänner 2024 in Kraft getretenen „Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen durch den Ökofonds“ unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 idgF wird eine Ausschreibung zur Förderung innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung durchgeführt.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Bestimmungen des Artikels 41 der Verordnung (EU) Nr. 651 / 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung (EU) 2023 / 1315 vom 23. Juni 2023.

11. Begriffsbestimmungen

Agri-Photovoltaikanlage:

definiert eine Photovoltaikanlage, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtet ist, und die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung: kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung und Stromproduktion als Sekundärnutzung;
- b) gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche;
- c) landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75 % der Gesamtfläche zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen;
- d) bei aufgeständerten Modulen: Höhe der Modultischunterkante mindestens 2 m über ebenem Boden.

Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV):

Unter bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Bauwerks übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen, Wärmedämmung, Wind- und Wetterschutz oder auch architektonische Funktionen sowie die Integration farbiger Module ...).

Ausdrücklich keine bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

Befestigte Betriebsflächen:

„Betriebsflächen“ sind Flächen für industrielle und gewerbliche Nutzung wie z. B. Lagerplätze, Werksgelände, Hafenanlagen, Flugplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Kraftwerke, Brunnenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Kompostieranlagen usw.) sowie landwirtschaftliche Betriebsanlagen (z. B. befestigte Abstellflächen, Fahrsilos).

Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung auf befestigten Flächen:

Darunter fallen Photovoltaikanlagen, die zur Überdachung von Parkplätzen oder Fahrradabstellplätzen dienen. Auch Carports fallen in diese Kategorie.

Floating PV:

Schwimmende Photovoltaikanlagen auf durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörpern wie beispielsweise künstliche Teiche und künstlich angelegte Seen (Schotterteiche, Fischteiche, Speicherteiche, Stauseen) mithilfe von schwimmenden Unterkonstruktionen.

Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

Förderungswerber:in:

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Freiflächenanlage:

Eine errichtete Photovoltaikanlage ohne Doppelnutzung im Freiland (lt. § 33 StROG)

Hybridkollektor (PVT):

Kombination aus Photovoltaikelement (PV) und thermischem Solarkollektor (T) in einer gemeinsamen Einheit. Der Hybridkollektor produziert Strom und Wärme und erreicht zudem eine höhere Gesamtenergieeffizienz als Standard-PV-Kollektoren bei gleicher Flächennutzung.

Spezifische Errichtungskosten:

Auf die Leistung der Photovoltaikanlage bezogene Errichtungskosten in EUR / kWp.

Systemintegration / -kombination:

Unter Systemintegration einer Photovoltaikanlage versteht man die intelligente Einbindung der Photovoltaikanlage in ein ganzheitliches, dezentrales Energiesystem, mit dem Ziel, den Eigenverbrauch zu optimieren und Flexibilitätsoptionen auszuschöpfen (Lastmanagement).

Hinweis: Die Kosten in Zusammenhang mit der Installation von Stromspeicher, Ladestellen, Lastmanagementsystem oder mit der Gründung einer Energiegemeinschaft werden im Zuge dieser Ausschreibung nicht gefördert.

Lastmanagementsystem:

Ein Lastmanagementsystem dient zur aktiven Steuerung und Optimierung des Stromverbrauchs eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage mit dem Ziel, den Eigenverbrauch des erzeugten Solarstroms möglichst effizient und hoch zu gestalten, indem verfügbare Flexibilitätsoptionen (z. B. zeitlich verschiebbare Lasten oder Speichersysteme) ausgeschöpft werden.

Energiegemeinschaft:

Eine Energiegemeinschaft ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmer:innen zur gemeinsamen Produktion und Verwertung von Energie. Weitere Informationen zu Modellen im Detail finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften.

12. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Ausschreibung ist die Reduktion klimaschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen.

Die KESS 2030 bildet die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik des Landes Steiermark. Der Aktionsplan 2022–2024, der am 11.08.2022 beschlossen wurde, beinhaltet als Schwerpunkt nachstehende Maßnahme:

Nr.	Titel	Ziele
E-19	Innovative Projekte im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern	<ul style="list-style-type: none">• Förderungsausschreibung für Konzepte bzw. Pilotumsetzungen durchführen (z. B. Ökofonds)• Durchführung einer Infokampagne über die Ausschreibung• Publizieren von geförderte Anlagen (technisch und wirtschaftlich) um Folgeprojekte auszulösen
G-07	Förderungen der Solarenergienutzung bei Gebäuden optimieren und anpassen	<ul style="list-style-type: none">• • Evaluierung und Weiterentwicklung der bestehenden Förderungsmöglichkeiten für thermische Solaranlagen und PV-Anlagen• Schaffung zusätzlicher Förderungsanreize für besonders effiziente Systeme• Begleitende Beratung und Information

13. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBI. Nr. 111 / 1895 i.d.g.F. einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner:innen verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner:innen bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

13.1. Pflichten

Der / Die Förderungswerber:in verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolger:innen alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer:in und -geberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den / die Förderungsnehmer:in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem / der Förderungsnehmer:in zu tätigen.
- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. der / die Förderungsnehmer:in seine / ihre aufgrund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der / die Förderungsnehmer:in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 2 lit e) I. bis III. des Anhangs um Zinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

13.2. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

13.3. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den / die Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dies gilt auch für die von ihr dazu beauftragten Unternehmen oder Organisationen.
- b) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß lit. a) im notwendigen Ausmaß
 - I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - d) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen, oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben,
 - II. zur Auftragsverarbeitung der Energie Agentur Steiermark gGmbH zu übermitteln bzw.
 - III. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers oder ihre / seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zum / zur Förderungsnehmer:in, dem Förderungsgegenstand, der Art und Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.

e) Allgemeine Informationen

- I. zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
- II. zum zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- III. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung
datenschutz.stmk.gv.at.